

**ANTRAG 12**  
**der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 175. Hauptversammlung**  
**der Bundesarbeitskammer am 30. November 2023**  
**in Niederösterreich**

## **Lehrbetriebsförderungen überdenken!**

Mit nicht weniger als 270 Mio. ist die Förderung von Lehrbetrieben aktuell budgetiert. Mittels neun verschiedener Förderarten sollen Lehrbetriebe für die Ausbildung junger Leute belohnt sowie qualitätsfördernde Maßnahmen finanziert werden.

Angesichts der drohenden Überschreitung des gesamten Fördervolumens sowie der aktuellen Situation am Lehrstellenmarkt ist eine Adaption der Förderungen höchst an der Zeit.

Zumindest bei zwei Punkten besteht jedenfalls Änderungsbedarf:

1. Mit allein am Beispiel Tirol im Gießkannenprinzip verteilten € 16,5 Mio. stellt die sogenannte **Basisförderung** den größten Brocken dar. Alle Lehrbetriebe erhalten – völlig unabhängig von Engagement und Ausbildungsqualität – für ihre Lehrlinge im ersten Lehrjahr drei, im zweiten zwei und im dritten und vierten je ein Monats-Lehrlingseinkommen vom Staat ersetzt. Das erscheint in Zeiten, in denen die meisten Lehrbetriebe verzweifelt Nachwuchs suchen, nicht mehr gerechtfertigt und wenig zeitgemäß. Die Nachfrage nach jungen, ausbildungswilligen Fachkräften würde sich auch nicht ändern, wenn die Basisförderung beispielsweise auf zwei Monats-Lehrlingseinkommen im ersten und eines im zweiten Lehrjahr reduzieren würde. Zudem wäre es angebracht die Auszahlung an bestimmte Ausbildungsqualitätskriterien zu knüpfen.

2. Die **Belohnung, die Lehrbetriebe erhalten, wenn ihre Lehrlinge die Lehrabschlussprüfung mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg abschließen**, schlägt mit insgesamt € 200.000,-- pro Jahr am Beispiel Tirol vergleichsweise gering zu Buche. Sie ist aber derzeit dennoch nicht vollkommen fair geregelt. Auch wenn die Ausbildungsbemühungen durch den Lehrbetrieb nämlich zweifellos eine Rolle spielen; der Prüfungserfolg an sich ist schlussendlich doch in erster Linie eine höchstpersönliche Leistung des Lehrlings.

Einige Kollektivverträge haben zwar aus diesem Grund bereits erfreulicherweise die Weiterleitung des Fördergeldes an die Lehrlinge geregelt, viele jedoch noch nicht. Es gibt daher Konstellationen in denen die Auszahlung, aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung, nicht direkt an den Lehrling erfolgt. Die € 250,- für einen ausgezeichneten bzw. € 200,- für einen guten Prüfungserfolg stellen für den Lehrling eine spürbare Anerkennung dar und sollten, aus unserer Sicht, ausnahmslos und immer direkt an den betreffenden Lehrling ausbezahlt werden.

**Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft daher auf, eine Änderung der Förderrichtlinie gemäß § 19c BAG derart zu veranlassen,**

- **dass die Basisförderung zum einen an Ausbildungsqualitätskriterien geknüpft wird und zum anderen im ersten Lehrjahr zwei und im zweiten Lehrjahr ein Lehrlingseinkommen umfasst sowie**
- **dass die Förderung für ausgezeichnet und gut absolvierte Lehrabschlussprüfungen direkt und ausnahmslos an die erfolgreichen Lehrlinge ausbezahlt wird.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich